

Einzelheiten zur ALTERSBESCHRÄNKUNG/JUGENDSCHUTZ

Beim Moosenmättle Open Air gilt das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre erhalten freien Eintritt!

Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter sowie die zu begleitende Person müssen sich ausweisen können!

Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. S.2) gelten die folgenden Regelungen:

Alter von 0 bis einschließlich 12 Jahre

Zutritt nur mit Personensorgeberechtigtem.

Alter von 13 bis einschließlich 15 Jahre

Zutritt nur mit Erziehungsbeauftragtem (U-16 Formular benötigt s. S.3) oder Personensorgeberechtigtem.

Alter von 16 bis einschließlich 17 Jahre

Zutritt ab 24 Uhr nur mit Erziehungsbeauftragtem (U-16 Formular benötigt s. S.3) oder Personensorgeberechtigtem.

Jugendliche von 16 bis einschließlich 17 Jahre ohne Erziehungsbeauftragtem oder Personensorgeberechtigtem haben bis 24:00 Uhr das Veranstaltungsgelände zu verlassen!

Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigter ist die Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

In der Regel sind dies meist die Eltern.

Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragter ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie für die Zeit der Veranstaltung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Bei Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch einen Erziehungsbeauftragten muss das U-16 Formular (s S.3) rechtsverbindlich ausgefertigt und unterschrieben sein und eine Kopie des Personalausweises des Personensorgeberechtigten beiliegen. Dieses Dokument ist vom Erziehungsbeauftragten samt Personalausweis immer bei sich zu führen. Sollte dies bei einer Kontrolle nicht gegeben sein, drohen ein polizeilicher Verweis und eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Es muss außerdem die Möglichkeit der Heimfahrt der zu beaufsichtigenden Person gewährleistet sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, in ihrer Verantwortung entscheiden, wer den Erziehungsauftrag übernehmen kann und in welchem Umfang dieser übertragen wird. Auch die Person, der die Erziehung übertragen wird, sollte sich darüber im Klaren sein, welche Verantwortung hierdurch übernommen wird.

Natürlich bleibt das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren, das auch den Konsum von brantweinhaltenen Mixgetränken beinhaltet, in jedem Fall bestehen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher den nachfolgenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

1. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Inhalt und Lautstärke der Künstlerdarbietungen.
2. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.
3. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderverletzung, Verschulder bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbareren Schadens begrenzt.
4. Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Plastikkanistern, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, sowie Waffen ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis aus dem Veranstaltungsgelände.
5. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten.
6. Der Besitzer der Eintrittskarte parkt auf eigene Gefahr.
7. Der Veranstalter ist nicht für gestohlene Sachen verantwortlich.
8. Das Konzert findet bei jeder Witterung statt.
9. Der Besucher gibt das Recht am eigenen Bild bei Besuch der Veranstaltung ab.
10. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder ggf. eines Erziehungsbeauftragten Zutritt auf das Festivalgelände.

U-16 Formular auf S. 3

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten Zutritt auf das Open Air - Gelände. Regelungen siehe „Einzelheiten zur ALTERSBESCHRÄNKUNG/JUGENDSCHUTZ“ auf S. 1

Die Übertragung der Personenaufsicht von Personensorgeberechtigten an einen Erziehungsbeauftragten erfolgt gemäß §1(1) und §5(1) JuSchG. Dafür ist das U-16 Formular ausgefüllt und unterschrieben inkl. der Ausweiskopie des Personensorgeberechtigten bei Einlass vorzuzeigen.



Der / Die Personensorgeberechtigte

Name, Vorname

Straße / Nummer PLZ / Wohnort

Geburtsdatum, Telefon

**überträgt gemäß §1(1) und §5(1) JuSchG die Aufgabe
der Personenaufsicht für sein minderjähriges Kind**

Name, Vorname

Straße / Nr. PLZ / Wohnort

Geburtsdatum, Alter

**Als volljährige, erziehungsbeauftragte Person
wird ernannt:**

Name, Vorname

Straße / Nr. PLZ / Wohnort

Geburtsdatum, Telefon

**!!! WICHTIG: Kopie des Personalausweises
der/des Personensorgeberechtigten ist vorzuzeigen !!!**

**I. Die / Der Personensorgeberechtigte erklärt sich
ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr
minderjähriges Kind die genannte Veranstaltung
mit aufgeführter erziehungsbeauftragter Person
besuchen darf.**

**II. Die/Der Personensorgeberechtigte weiß, wie ihr
minderjähriges Kind nach dem Besuch der
Veranstaltung nach Hause kommt und erklären
sich mit dem Heimweg einverstanden.**

**III. Die/Der Personensorgeberechtigte haben ihr
minderjähriges Kind auf die Regelungen des
JuSchG hingewiesen und unterrichtet. Sowohl
der Erwerb, als auch der Verzehr von
alkoholischen Getränken ist nach §9(1) untersagt.**

**IV. Die/Der Personensorgeberechtigte haben die
aufsichtspflichtige Person auf den Erziehungsauf-
trag sowie auf die Regelungen des JuSchG
hingewiesen.**

**V. Auf Verlangen haben sich sowohl die volljährige,
erziehungsbeauftragte Person, als auch das
minderjährige Kind in geeigneter Art und Weise
auszuweisen.**

**VI. Der Besuch des minderjährigen Gastes kann
nur gestattet werden, sofern es sich nachweislich
um die aufgeführte Aufsichtsperson handelt.
Der Besuch - auch zeitweise - ohne Aufsichtsperson
ist nicht zulässig.**

**VII. Der Veranstalter behält sich vor ggf.
die personenbezogenen Daten zu überprüfen!**

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungbeauftragter

ACHTUNG!

**Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch wegen Urkundenfälschung
mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.**

